Römerstein
HEIMAT. ZUKUNFT. ERHOLUNG.

Ortsteil Zainingen
Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan „Sportgelände Zainingen, 4. Änderung“
Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

1 Verfahrensvermerke 2
2 Rechtsgrundlagen..... 3
3 Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO 3
4 Füllschema der Nutzungsschablone 6
5 Hinweise 6
6 Pflanzlisten 7
7 Begründung zur Änderung des Bebauungsplans 8
7.1 Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebietes……..….9
7.2 Ziele und Zwecke der Planänderung ……10
7.3 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen……...12
7.4 Bebauungsplanverfahren……...13
7.5 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft……13

Planungsstand: Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes (§ 2 Abs. 1 BauGB) und zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 21. März 2024

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)		am
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	bis
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom	bis
Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (§ 3 (2) BauGB)		am
Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)		am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Römerstein übereinstimmen.

Gemeinde Römerstein, den

Anja Sauer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB) am

Gemeinde Römerstein, den

Anja Sauer
Bürgermeisterin

2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I 2017, 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (I Nr. 176) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

3 Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sportgelände Zainingen, 4. Änderung“ umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sportgelände Zainingen“, genehmigt am 09.03.1995. Die 3. Änderung des genannten Bebauungsplanes ist seit 29.09.2016 rechtskräftig.

Der von der 4. Änderung betroffene Geltungsbereich ist im Lageplan mit folgendem Planzeichen dargestellt:

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Sportgelände Zainingen, 4. Änderung“ werden aufgrund des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1 - 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgestellt.

1. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-20 BauNVO

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind entsprechend dem Planeintrag Höchstwerte.

1.1 Höhe der baulichen Anlagen § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 BauNVO

Bei allen Dachformen beträgt die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen 4,0 m.

Die Höhe der baulichen Anlagen ist das Maß zwischen dem höchsten Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlichen Gelände und dem höchsten äußeren Punkt der Dachkonstruktion.

1.2 Grundfläche der baulichen Anlagen § 19 BauNVO

Die maximal zulässige Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen entspricht der in der Planzeichnung dargestellten überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze).

1.3 Anzahl der Vollgeschosse § 20 BauNVO

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird mit I festgesetzt.

2. Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 3 BauNVO werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung als Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nicht zulässig.

3. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsflächen ergeben sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

4. Beseitigung des Niederschlagswassers § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Das unverschmutzte Oberflächenwasser ist breitflächig zur Versickerung zu bringen.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Artenschutz

Zum Schutz geschützter Tiere ist die nachfolgende Vermeidungsmaßnahme durchzuführen. Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vermeidungsmaßnahme 1 (V1)

Gehölzentnahmen sind ausschließlich im Winterhalbjahr, von Anfang November bis Ende Februar, zulässig.

6. Pflanzgebote und Pflanzbindungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die Flächen für Pflanzgebote und Pflanzbindungen sind ordnungsgemäß zu gestalten und dauerhaft zu pflegen. Die Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der Bebauung folgt.

Die entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu verwendenden Pflanzen können den Pflanzlisten in Kapitel 6 entnommen werden.

Pflanzgebot 1 (PFG 1)

Gestaltung des Sportgeländes

Die gehölzfreien Flächen sind zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Laubbäumen der *Pflanzliste 1* und standortgerechten, heimischen Sträuchern der *Pflanzliste 2* sowie die Anlage von Zuwegungen zur überbaubaren Fläche sind zulässig.

Die Anpflanzung nichtheimischer immergrüner Gewächse wie beispielsweise Thuja oder Kirschlorbeer sowie die Anlage von Schottergärten sind innerhalb der Pflanzgebotsfläche nicht zulässig.

Pflanzbindung 1 (PFB 1)

Erhalt von Einzelbäumen

Die in der Planzeichnung als Pflanzbindung 1 (PFB 1) ausgewiesenen Bäume sind in ihrem Bestand fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind in der gleichen Qualität zu ersetzen.

Aufgestellt:
Balingen, den

i.V. Tristan Laubenstein
Projektleitung

Ausgefertigt:
Gemeinde Römerstein, den

Anja Sauer
Bürgermeisterin

4 Füllschema der Nutzungsschablone

--------	Zahl der Vollgeschosse
--------	zulässige Dachformen

zulässige max. Höhe der baulichen Anlagen

5 Hinweise

1. Grundwasserschutz

Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente der Gewässer ist auf den Gebrauch metallischer Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten. Alternativ ist eine Freisetzung dieser Schadstoffe durch Beschichtungen auszuschließen.

Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde des Landratsamtes Reutlingen anzuzeigen.

2. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

3. Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

6 Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Laubbäume (erstellt nach der Liste Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg, LFU 2002)	
Acer campestre	*Feldahorn*
Acer platanoides	*Spitzahorn*
Acer pseudoplatanus	*Bergahorn*
Carpinus betulus	*Hainbuche*
Fagus sylvatica	*Buche*
Prunus avium	*Vogel-Kirsche*
Quercus petraea	*Trauben-Eiche*
Quercus robur	*Stiel-Eiche*
Sorbus aria	*Mehlbeere*
Sorbus aucuparia	*Vogelbeere*
Tilia cordata	*Winter-Linde*
Tilia platyphyllos	*Sommer-Linde*
Ulmus glabra	*Bergulme*

Pflanzliste 2: Sträucher mittlerer Standorte (erstellt nach der Liste Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg, LFU 2002)	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnlicher Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Römerstein
HEIMAT. ZUKUNFT. ERHOLUNG.

Ortsteil Zainingen
Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan „Sportgelände Zainingen, 4. Änderung“

7 Begründung zur Änderung des Bebauungsplans

Planungsstand: Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes (§ 2 Abs. 1 BauGB) und zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 21. März 2024

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

7.1 Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebietes

Das von der 4. Bebauungsplanänderung betroffene ca. 0,1 ha große Plangebiet umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sportgelände Zainingen“ auf Flurstück 5066. Das Sportgelände befindet sich westlich des Ortsteils Zainingen der Gemeinde Römerstein auf einer Höhe von ungefähr 842 m über NN.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Plangebiets dargestellt.

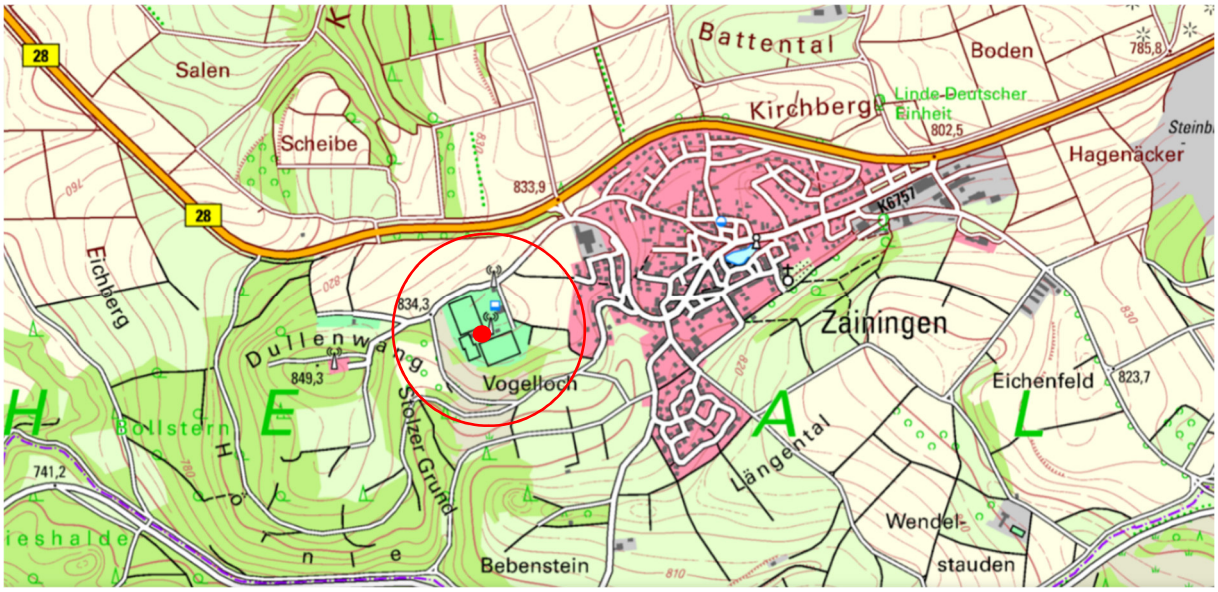

Abbildung 1: Übersichtslageplan (ungefähre Lage des Plangebiets rot), unmaßstäblich

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände Zainingen“ und die überbaubare Fläche (Baufenster) können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

Abbildung 2: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Sportgelände Zainingen, 4. Änderung“ und Baufenster

7.2 Ziele und Zwecke der Planänderung

Die Gemeinde Römerstein beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportgelände Zainingen, 4. Änderung“ einen ca. 1.119 m² großen Teilbereich des seit 1995 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sportgelände Zainingen“ zu ändern, um am gewählten Standort nahe dem Sportfeld die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage einer etwa 82 m² großen überbaubaren Fläche in Form einer überdachten Terrasse mit Getränkeverkauf zu schaffen. Da die Grundzüge der Planung durch die vorgesehene Bebauungsplanänderung nicht berührt werden, kommt als Bebauungsplanverfahren das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur Anwendung.

Ziel und Zweck der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist, das im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Pflanzgebot zugunsten der erforderlichen Nutzung zu ändern. Mit dem bisherigen Pflanzgebot wird vorgesehen, die betroffenen Flächen mit heimischen Bäumen und Sträuchern landschaftsgärtnerisch zu gestalten. An den im rechtskräftigen Plan gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige, einheimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

Das geplante Vorhaben soll in das festgesetzte Pflanzgebot integriert werden, indem für dieses ein Baufenster und somit die überbaubare Fläche planungsrechtlich ausgewiesen wird. Da im Plangebiet tatsächlich mehr Bäume, als durch das Pflanzgebot vorgesehen, entstanden sind, ist keine Änderung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Aufgrund der geplanten Bebauung werden für den Geltungsbereich der vierten Bebauungsplanänderung entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen festgelegt. Dadurch soll das Einhalten der auf das Sportgelände abgestimmten Anforderungen für neu zu errichtenden baulichen Anlagen gewährleistet werden. Für die vorhandene Grünfläche wird ein Pflanzgebot festgesetzt, welches sowohl den Erhalt der Wiese als auch neue standortgerechte, heimische Baum- oder Strauchpflanzungen ermöglicht. Zusätzlich wird eine Pflanzbindung entsprechend dem tatsächlichen Baumbestand festgesetzt. Pflanzausfälle sind in der gleichen Qualität zu ersetzen. Dadurch kann der im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene planinterne Ausgleich weiterhin gewährleistet werden.

Darüber hinaus wird ebenso die Verkehrsfläche entsprechend dem tatsächlichen Bestand angepasst.

Der Sachverhalt zum geplanten Vorhaben im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen. Diese veranschaulichen die Lage der etwa 82 m² großen überbaubaren Fläche innerhalb der Pflanzgebotsfläche. Insgesamt sind im rechtskräftigen Bebauungsplan „Sportgelände Zainingen“ 9 Einzelbäume dargestellt, die dem planinternen Ausgleich dienen. Im tatsächlichen Bestand sind mehr als 9 Bäume vorhanden, die jedoch nicht der Lage der im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten Bäume entsprechen. Daher werden im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände Zainingen“ unter Berücksichtigung der bisherigen Festsetzungen sowohl das Pflanzgebot als auch die dargestellte Verkehrsfläche geändert. Insgesamt sollen 12 Bäume und somit 3 Bäume mehr als bisher festgesetzt, erhalten werden. Die Lage der zu erhaltenden Bäume ist der Abbildung 4 zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportgelände Zainingen, 4. Änderung“ werden somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die überdachte Terrasse mit Getränkeverkauf geschaffen und die vorhandenen Gehölzpflanzungen und Wegeverbindungen im tatsächlichen Bestand dauerhaft gesichert.

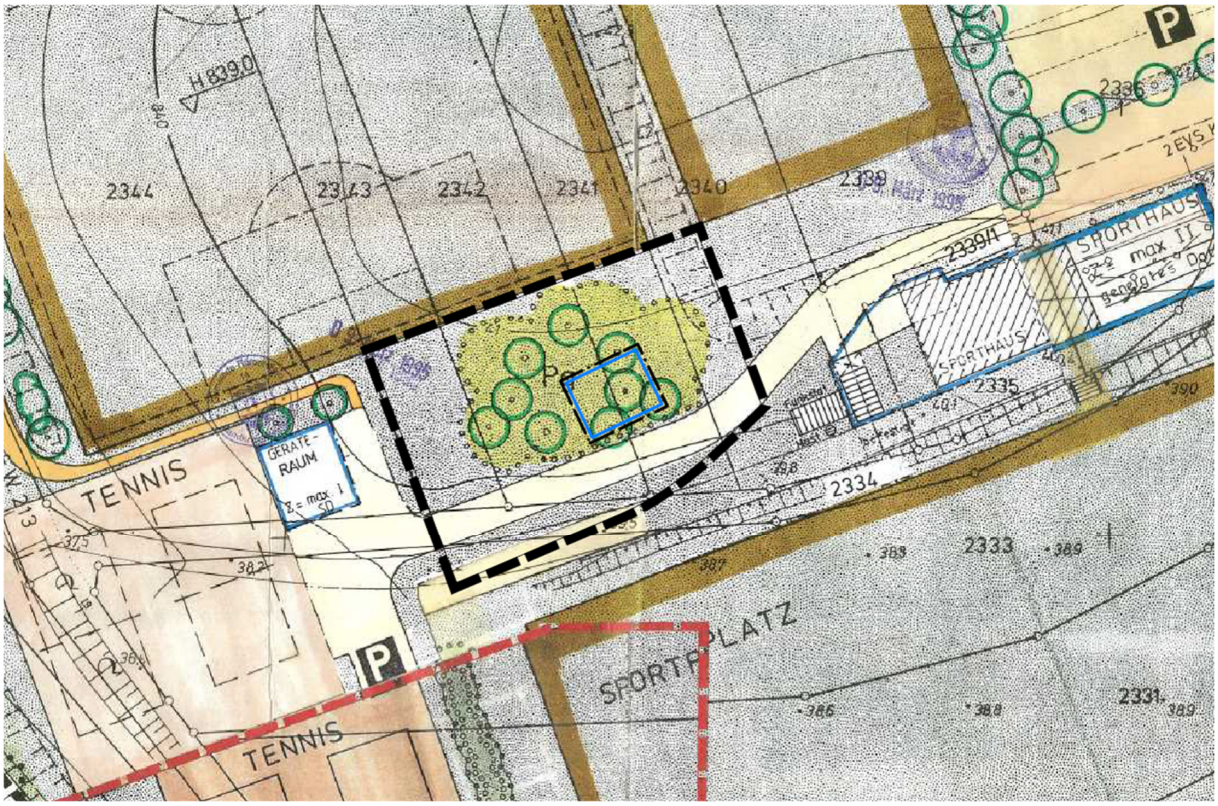

Abbildung 3: Darstellung des Sachverhalts anhand des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sportgelände Zainingen“ und des geplanten Baufensters

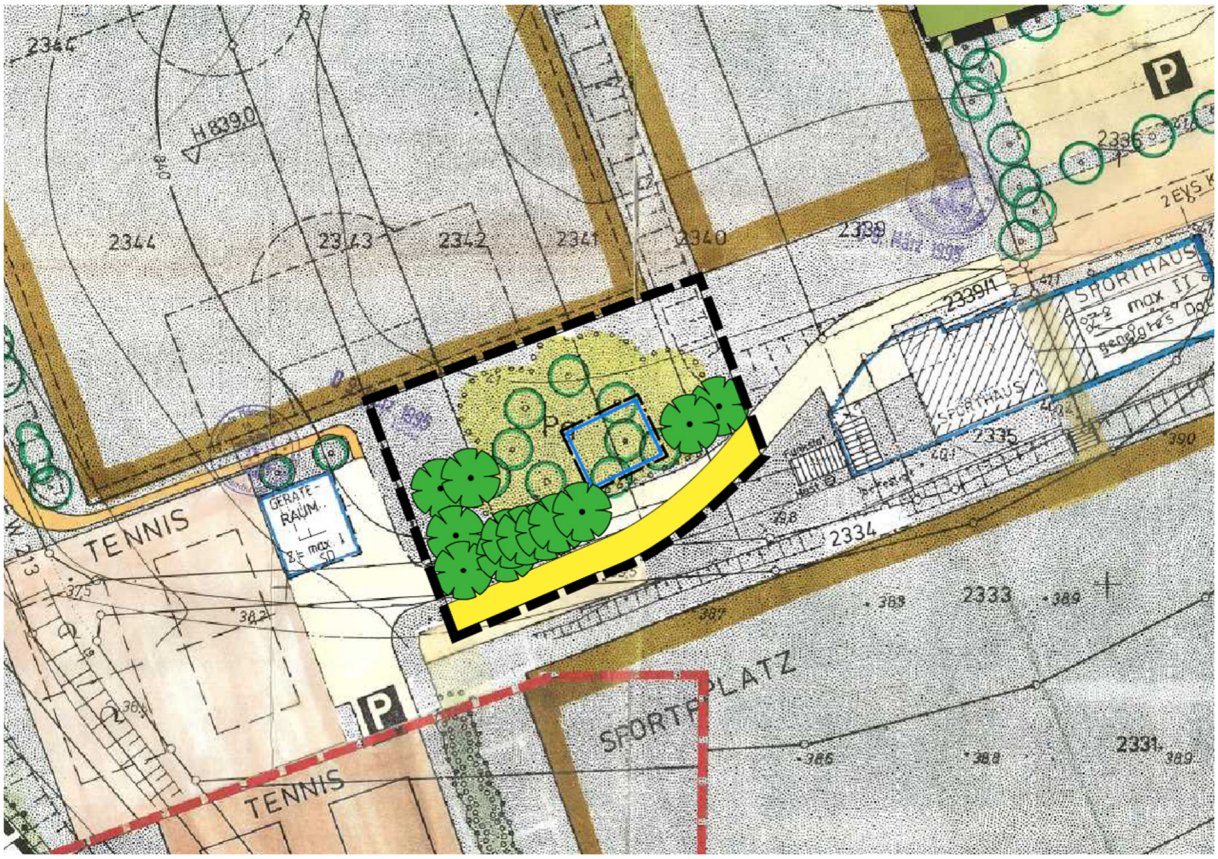

Abbildung 4: Darstellung des Sachverhalts anhand des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sportgelände Zainingen“ und Veranschaulichung der tatsächlichen Lage der Einzelbäume und der Verkehrsfläche

Abbildung 5: Bestandsaufnahme

7.3 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Sportgeländes Zainingen sind mit der Aufstellung und dem Inkrafttreten des gleichnamigen Bebauungsplanes im Jahr 1995 geschaffen worden. Das im rechtkräftigen Bebauungsplan festgesetzte Pflanzgebot wird mit der vorliegenden vierten Änderung des Bebauungsplanes dahingehend geändert, dass dort eine überbaubare Fläche für die Errichtung einer baulichen Anlage festgesetzt wird.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wie die Höhe und Grundfläche der baulichen Anlagen sowie Anzahl der Vollgeschosse ergeben sich aus den Anforderungen der BauNVO und dem Erfordernis die bauliche Anlage ortsbildverträglich zu gestalten. Aus diesem Grund wird die Zahl der Vollgeschosse mit einem Vollgeschoss und die Höhe der baulichen Anlagen mit maximal 4,0 m festgesetzt. Um zeitgemäße Dachformen zu ermöglichen werden im Rahmen der vierten Änderung des Bebauungsplanes entgegen dem rechtkräftigen Bebauungsplan, welches ausschließlich Satteldächer vorsieht, für die neuen baulichen Anlagen alle Dachformen erlaubt.

Die Grundfläche der baulichen Anlagen entspricht der überbaubaren Fläche, wobei im tatsächlichen Bestand dadurch nur ein Verkaufsstand mit der zum Teil überdachten Terrasse planungsrechtlich gesichert werden sollen. Eine Überschreitung der Baugrenzen wird untersagt, um negative Auswirkungen auf die Grünflächen und die bestehenden Bäume zu vermeiden.

Mit der Ausweisung der Verkehrsfläche wird der Verlauf der Verkehrsfläche an den derzeitigen Bestand angepasst.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser soll zu einer breitflächigen Versickerung gebracht und somit getrennt vom Schmutzwasser abgeführt werden. Mit dieser Festsetzung wird den gesetzlichen Anforderungen entsprochen und ein weiterer Beitrag zur Vermeidung von Eingriffen in den natürlichen Wasserkreislauf geleistet.

Die Vermeidungsmaßnahme 1 (V1) wird festgesetzt, um eine Tötung oder Schädigung von Vogelindividuen zu vermeiden. Folglich werden mögliche Gehölzentnahmen ausschließlich im Winterhalbjahr zugelassen. Der Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar liegt außerhalb der Vogel-Brutzeit, sodass keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

Die Pflanzgebote und Pflanzbindungen dienen zum einen der wirkungsvollen Eingrünung des Sportgeländes und zum anderen übernehmen sie eine wichtige Funktion im Naturhaushalt,

die gestärkt werden soll. Sie wirken sich positiv auf das Kleinklima aus und bieten Lebensraum für verschiedene Tierarten.

Mit der Festsetzung von Pflanzgebot 1 (PFG 1) soll die bestehende Grünanlage gepflegt und als solche dauerhaft erhalten werden. Zudem sollen dort aus ökologischen Gründen eine Anpflanzung von nichtheimischen immergrünen Gewächsen und die Entstehung von Schottergärten untersagt werden.

Mit der Festsetzung der Pflanzbindung 1 (PFB 1) sollen die bestehenden Bäume dauerhaft erhalten und bei Abgang in der gleichen Qualität ersetzt werden. Diese Festsetzung dient dem planinternen Ausgleich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, sodass die Anzahl der Bäume nicht reduziert werden darf.

7.4 Bebauungsplanverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt mittels eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13 BauGB. Durch die geringfügige Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht berührt.

Zudem werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet.

Außerdem bestehen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durch die Änderung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Bauchstabe b genannten Schutzgüter (vgl. Erläuterungen zur Auswirkung der Planung in Kapitel 7.5).

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen und den betroffenen Bürgern im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

7.5 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Entsprechend dem vorangegangenen Kapitel 7.4 zur Anwendung des Bebauungsplanverfahrens, wird der vorliegende Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Hieraus ergeben sich einige Besonderheiten für die Belange der Umweltprüfung.

Der Bebauungsplan nach § 13 BauGB begründet kein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen ebenfalls nicht.

Ferner wird im vereinfachten Verfahren auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht sowie die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Zudem wird auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet. Des Weiteren findet § 4c BauGB (Überwachung) keine Anwendung.

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe im Zuge einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist aufgrund des Eingriffes in die Fläche für Pflanzgebote und Pflanzbindungen erforderlich, wird jedoch aus dem Grund nicht erstellt, weil der rechtskräftige Bebauungsplan im Rahmen eines Pflanzgebots 9 Bäume vorsieht und im Rahmen der vorliegenden 4. Änderung des

Bebauungsplanes insgesamt 12 Bäume entsprechend dem tatsächlichen Bestand über eine Pflanzbindung gesichert werden. Somit besteht ein Überschuss hinsichtlich des erforderlichen planinternen Ausgleichs, der positiv zu werten ist. Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind somit berücksichtigt worden.

Der Bebauungsplan „Sportgelände Zainingen“ ist seit dem Jahr 1995 rechtskräftig. Die bisherigen Änderungen des Bebauungsplanes betreffen nicht den Bereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes wird eine nur ca. 82 m² große überbaubare Fläche geschaffen, deren Ausgleich durch das festgesetzte Pflanzgebot 1 (PFG 1) und die Pflanzbindung 1 (PFB 1) gewährleistet wird.

Somit sind keine relevanten Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der aktuellen Planung zu erwarten. Gemäß § 1a, Abs. 3, letzter Satz BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Mit erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ist aufgrund der geringen Größe, der innerörtlichen Lage und des sehr kleinflächigen Eingriffs nicht zu rechnen.

Bei Einhaltung der festgesetzten zeitlichen Beschränkung bezüglich möglicher Gehölzentnahmen sind vertiefende Untersuchungen nicht erforderlich. Es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Aufgestellt:
Balingen, den

i.V. Tristan Laubenstein
Projektleitung

Ausgefertigt:
Gemeinde Römerstein, den

Anja Sauer
Bürgermeisterin